

## Allgemeine Bedingungen (AGB) der Stadtwerke Overath Energie GmbH für die Belieferung mit Strom in Niederspannung für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung und mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Art und Umfang der Lieferpflicht, Bedarfsdeckung

- 1.1 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der Stadtwerke Overath Energie GmbH zu decken.
- 1.3 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 1.4 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist verpflichtet, im vertraglich vereinbarten Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke Overath Energie GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.5 Nur für die Belieferung von **Wärmepumpen** gelten folgende zusätzliche Bestimmungen (Nr. 1.5.1 bis 1.5.4):
  - 1.5.1 Der Netzbetreiber kann die Stromversorgung für Wärmepumpen zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei Versorgungsengpässen unterbrechen. Die Unterbrechung erfolgt durch den Netzbetreiber mittels geeigneter Schaltgeräte in der Kundenanlage. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
  - 1.5.2 Die Unterbrechungszeiten legt der Netzbetreiber fest. Die Lieferzeiten der Stadtwerke Overath Energie GmbH richten sich nach den Unterbrechungszeiten des Netzbetreibers.
  - 1.5.3 Für **Wärmepumpen** liegen sie in der Regel von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, von 15:30 bis 17:30 Uhr und von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr.
  - 1.5.4 Die Kosten für eine eventuelle Anpassung der kundeneigenen Steuerung der Wärmepumpenanlage (z.B. bei einer Änderung der Unterbrechungszeiten durch den Netzbetreiber) trägt der Kunde.

### 2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Der Preis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten der Stadtwerke Overath Energie GmbH, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetz und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und, sowie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die Netzentgelte des Betreibers des Energieversorgungsnetzes sowie die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers des Energieversorgungsnetzes für den Messstellenbetrieb und die Messung.

- 2.2 Wird die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, kann die Stadtwerke Overath Energie GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen.
- 2.3 Nr. 2.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Nr. 2.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Nr. 2.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH zur Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung verpflichtet.
- 2.4 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 gelten entsprechend, falls auf die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz).
- 2.5 Die Stadtwerke Overath GmbH wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus einseitig nach billigem Ermessen nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Überprüfung der Kostenentwicklung erfolgt mindestens alle 12 Monate. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich überprüfen lassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von der Stadtwerke Overath Energie GmbH die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 2.6 Änderungen der Preise nach Nr. 2.5 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Overath Energie

- GmbH wird den Kunden über die beabsichtigte Ausübung des Rechts auf Änderung der Preise spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Hierauf wird die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.
- 2.7 Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Nr. 2.6 Satz 1 und es entsteht auch kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**  
Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte verwenden, so hat er dies der Stadtwerke Overath Energie GmbH rechtzeitig vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. In der Mitteilung ist anzugeben, welche konkrete Erweiterung und Änderung ab welchem Zeitpunkt eintreten wird.
- 4. Messung / Verbrauchsermittlung / Zutritt**
- 4.1 Der von der Stadtwerke Overath Energie GmbH gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 4.2 Der Stromverbrauch für Wärmepumpen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch gemessen.
- 4.3 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Overath Energie GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 4.4 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagsberechnung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat, die Messeinrichtungen selbst abzulesen oder die Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 4.5 Erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten des Kunden, hat er die Messeinrichtungen für die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung im Zeitraum 01. bis 31.12. eines jeden Jahres abzulesen und der Stadtwerke Overath Energie GmbH die Ablesewerte unter Angabe des Ablesedatums bis spätestens zum 06.01. des Folgejahres zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, die Messeinrichtungen für die Erstellung der Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate abzulesen oder einmal alle drei Monate, wenn er sich für die vierteljährliche Übermittlung der Abrechnungsinformationen oder die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH teilt dem Kunden die Ablesetermine für die Erstellung der Abrechnungsinformationen gesondert mit. Die abgelesenen Werte sind unverzüglich nach Ablesung und unter Angabe des Ablesedatums an die Stadtwerke Overath Energie GmbH zu übermitteln.
- 4.6 Kunden können einer von der Stadtwerke Overath Energie GmbH verlangten Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden nach Nr. 4.3 im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 4.7 Der Kunde hat nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Overath Energie GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Verbrauchsermittlung erforderlich ist.
- 4.8 Kann die Stadtwerke Overath Energie GmbH, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden trotz entsprechender Verpflichtung Ablesedaten von dem Kunden nicht oder verspätet übermittelt, darf die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Stadtwerke Overath Energie GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.
- 5. Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Abschläge**
- 5.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres.
- 5.2 Abrechnungsinformationen stellt die Stadtwerke Overath Energie GmbH dem Kunden, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, mindestens alle sechs Monate zur Verfügung oder einmal alle drei Monate, wenn der Kunde dies verlangt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden mindestens einmal im Monat Abrechnungsinformationen zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
- 5.4 Erfolgt die Abrechnung für mehrere Monate, so leistet der Kunde für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschläge. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung**
- 6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Overath Energie GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Overath Energie GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:
- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 2,50 €\*

- Kosten für jede Forderungseinziehung durch einen Beauftragten bei Aufsuchen des Kunden (gilt auch für jeden vergeblichen Gang) 26,00 €\*  
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

\* Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Overath Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Overath Energie GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Nr. 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 8. Fristlose Kündigung bei Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag

8.1 <sup>1</sup>Verletzt der Kunde eine Pflicht aus dem Vertrag, wie insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. <sup>2</sup>Die Stadtwerke Overath Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die fristlose Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. <sup>3</sup>Wegen Zahlungsverzugs ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH nur dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 3 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. <sup>5</sup>Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Overath Energie GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Overath Energie GmbH resultieren.

8.2 Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist in dem Androhungs- und in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

## 9. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Haftung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Stadtwerke Overath Energie

GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Overath Energie GmbH nach Nr. 8.1 beruht. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Overath Energie GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Overath Energie GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wie z.B. die Lieferverpflichtung der Stadtwerke Overath Energie GmbH). Zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

## 11. Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen

11.1 Den sonstigen Vertragsbedingungen liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder energiewirtschaftsrechtlichen (Rahmen-) Bedingungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH berechtigt, die sonstigen Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Lieferverpflichtung der Stadtwerke Overath Energie GmbH nach Nr. 1. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH hat bei der Änderung die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Die Änderung muss für den Kunden zumutbar sein.

11.2 Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen nach Nr. 11.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird den Kunden über die beabsichtigte Ausübung des Rechts auf Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. **Im Fall einer Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen.** Hierauf wird die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung hinweisen. Im Fall der Kündigung oder des Widerspruchs wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

## 12. Informationen zu geltenden Tarifen, Energiedienstleistungen und zum Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und gebündelte Produkte oder Leistungen der Stadtwerke Overath Energie GmbH sind unter <https://o-saft24.de> oder 02206/602-494 erhältlich.

12.2 Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden sich unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de), [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) oder [www.energie-agenturen.de](http://www.energie-agenturen.de).

12.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

### **13. Beschwerden, Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherservice**

13.1 Beschwerden sind an die Stadtwerke Overath Energie GmbH, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Telefon: 02206/602-494, Telefax: 02206/602-104, E-Mail: [energie@stadtwerke-overath.de](mailto:energie@stadtwerke-overath.de) zu richten. Hilft die Stadtwerke Overath Energie GmbH der Beschwerde eines Kunden, der als natürliche Personen diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließt (Verbraucher), nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Telefax 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

13.2 Informationen zu Verbraucherrechten im Energiebereich, den geltenden Rechtsvorschriften und einem effektiven Vorgehen bei einer Auseinandersetzung sind erhältlich bei dem Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500, Telefax 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Overath, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### **15. Datenschutz**

Die Stadtwerke Overath Energie GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzzinformati-on, die dem Vertrag beigefügt ist. Werden der Stadtwerke Overath Energie GmbH im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter benannt, so ist der Kunde verpflichtet, diesen die beigefügte Datenschutzinformation weiterzugeben, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gegenüber diesen Dritten (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

### **16. Schlussbestimmungen**

16.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(Stand: 12/2021)

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An  
Stadtwerke Overath Energie GmbH  
Hauptstraße 25  
51491 Overath

Telefax: 02206/602-104  
E-Mail-Adresse: energie@stadtwerke-overath.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

--

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum


(\*) Unzutreffendes streichen.

## Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten Bei Abschluss von Lieferverträgen

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir, die Stadtwerke Overath Energie GmbH, informieren Sie darüber, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden und wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Sie erfahren auch, welche Gestaltungsmöglichkeiten Ihnen offenstehen.

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Schmidt, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Telefon: 02206/602-175, Fax: 02206/602-104, E-Mail: c.schmidt@overath.de.

### Wer ist unser Datenschutzbeauftragter?

Unsere Datenschutzbeauftragte ist Rechtsanwältin Frau Sarah Demski. Sie erreichen Frau Demski unter der Anschrift Zum Alten Wasserwerk 9, 51491 Overath oder per Telefon 02204 / 586120 – 20. Gerne können Sie auch eine Mail an datenschutz@smartworx.de schicken.

### Welche Daten werden erhoben und verarbeitet?

Wir erheben und verarbeiten von Ihnen die erforderlichen **Vertrags- und Abnahmedaten**, wie z.B. Anrede, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer für Rückfragen, E-Mail-Adresse für den Online-Vertrag, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Rechnungsdaten, Abnahmewerte, Messlokation (Zählernummer) sowie bei passwortgeschützten Diensten auch Benutzername und Passwort. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss auch personenbezogene Daten Dritter benannt, so werden diese von uns ebenfalls nur im Rahmen der genannten Zwecke verwendet.

### Wofür und auf welcher Grundlage erheben und verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadtwerke Overath Energie GmbH sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Overath Energie GmbH oder eines Dritten. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).

### Wann bestehen berechtigte Interessen der Stadtwerke Overath Energie GmbH oder eines Dritten an der Datenverarbeitung?

Berechtigte Interessen bestehen im Hinblick auf:

- die Beratung und Betreuung des Kunden,
- die Netz- und Informationssicherheit,
- die Verhinderung von Betrug,
- die Prüfung der Bonität des Kunden oder
- die Direktwerbung des Kunden.

### Werbung (Art. 6 Absatz 1 f DS-GVO)

Ihren Namen und Ihre Adresse einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse verwenden wir für zulässige Direktwerbung unserer Produkte; bei Verbrauchern aber nur - soweit die E-Mail-Adresse Teil des Vertragsschlusses ist. **Sie sind berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an [energie@stadtwerke-overath.de](mailto:energie@stadtwerke-overath.de) mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.** Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

### Erfolgt eine Weitergabe an Dritte?

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten der Stadtwerke Overath Energie GmbH oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Strom/Gas) der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortlichen, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG, Alt-(Neu-)Lieferanten. Soweit ausreichend, erfolgt eine Weitergabe nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe von Vertrags- und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter und Dienstleister (z.B. Abrechnungsdienstleister) sowie an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

### Bonitätsprüfung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir geben Ihren Namen und Ihre Adresse vor dem Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit ggf. an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, D-41460 Neuss für eine Bonitätsprüfung weiter, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. **Sie sind berechtigt, einer Weitergabe jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an [energie@stadtwerke-overath.de](mailto:energie@stadtwerke-overath.de) mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.** In diesem Fall ist jedoch ggf. kein Vertragsschluss möglich.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind. Die Fristen und Pflichten zur Löschung ergeben sich ergänzend aus dem Messstellenbetriebsgesetz. Kommt kein Vertrag zustande, so werden Ihre Daten bei Eingabe in eine Online-Maske mit Abbruch des Bestellvorgangs und bei sonstigen Kontaktaufnahmen spätestens 3 Monate nach Abbruch der Vertragsanbahnung oder endgültiger Erledigung des Vorgangs gelöscht.

#### **Was haben Sie für Rechte?**

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht Ihnen das Recht zu, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von Ihnen benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit). Sofern Sie eine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Gleichzeitig haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).

#### **Bin ich verpflichtet, die im Vertrag vorgesehenen personenbezogenen Daten anzugeben?**

Die Bereitstellung der im Vertrag pflichtgemäß anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Sie sind verpflichtet, alle im Vertrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beanspruchen, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

#### **An wen können Sie sich wenden?**

Sind Sie der Auffassung, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, so können Sie sich an uns, die Stadtwerke Overath Energie GmbH, wenden und/oder Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten und/oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen aufnehmen. Die Kontaktdaten finden Sie oben.

**Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung unserer Datenschutzinformation vor.**

**Eine aktuelle Datenschutzinformation finden Sie stets auf unserer Homepage [www.o-saft24.de](http://www.o-saft24.de) oder ausgelegt in unserem Kundenzentrum.**

**Stand: Dezember 2021**